

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weidhausen bei Coburg e. V.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im folgenden Text der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies beinhaltet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen (intersexuellen) Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weidhausen bei Coburg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weidhausen bei Coburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weidhausen bei Coburg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - 1.1 Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 1.2 ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 1.3 fördernde Mitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
 - 1.5 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Feuerwehranwärter sind Feuerwehrdienstleistende ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Weidhausen bei Coburg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Mitgliedschaft für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelt ergänzend die jeweils gültige Ordnung der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Weidhausen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dabei ist nach der jeweils gültigen Ehren- und Geschenkeordnung des Vereins vorzugehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- 1.1 mit dem Tod des Mitgliedes

- 1.2 durch Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unerfüllt bleiben. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- 1.4 durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
4. Der Vorstand wird auf 6 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorstand gemäß § 8 (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender)
 - 1.2 ggf. dem Ehrenvorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Vergnügungswart
 - 1.6 dem Kommandanten) soweit sie dem Verein angehören und
 - 1.7 dem stellvertretenden Kommandanten) nicht in eine Funktion gemäß Nummer
 - 1.8 dem dienstältesten Zugführer) 1.1 bis 1.5 gewählt sind

Die Vorstandschaft wird ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Ausser durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, des Kommandanten, des stellvertretenden Kommandanten, des dienstältesten Zugführers). Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

2. Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Bindend dafür ist die gültige Geschäftsordnung. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- 2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung (erfolgt durch den Vorsitzenden)
- 2.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2.5 Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 2.6 Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 2.7 Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Durchführung sonstiger Vereinsehrungen nach der jeweils gültigen Ehren- und Geschenkeordnung
- 2.8 Pflege der Ehren- und Geschenkeordnung
- 2.9 Pflege der Geschäftsordnung
- 2.10 Bildung von Ausschüssen (bei Bedarf), z. B. Vergütungsausschuss, Bauausschuss

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Zahlungsverkehr ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen weder der Vorstandschaft angehören noch Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich im ersten Kalender- vierteljahr abzuhalten. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, muss auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden oder der Hälfte der Vorstandschaft oder von einem Fünftel der Mitglieder nach § 3 Tz. 1.1.1 bis 1.1.4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung durch den Vorsitzenden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weidhausen bei Coburg oder in einer der Coburger Tageszeitungen veröffentlicht wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Behandlungen von Anträgen, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder- versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, der aktiven Wehr, des Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - 3.2 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - 3.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft (außer § 9, Tz. 1.1.2, 1.1.6 bis 1.1.8) und Wahl der Kassenprüfer
 - 3.4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 3.5 Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Vereinsausschluss durch die Vorstandschaft
 - 3.6 Genehmigung der Geschäftsordnung und deren Änderungen auf Vorschlag der Vorstandschaft
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst (außer § 12/7. und § 14), Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 14. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Über einen Beschluss, der eine Satzungsänderung bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es darf jedoch nur darüber abgestimmt werden, wenn die Satzungs- änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim durchzuführen. Bei mehr als einem Bewerber um ein Amt ist ebenfalls geheim zu wählen. Sonstige Abstimmungen müssen auch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, den Versammlungsleiter, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Der Vorsitzende kann weitere Personen aus der Feuerwehrführung des Landkreises, aus Behörden, aus Organisationen und aus der Politik einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen sind nach der jeweils gültigen Ehren- und Geschenkeordnung des Vereins durchzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Weidhausen bei Coburg e. V.“ kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach § 12 einberufen und mindestens aus der Hälfte der Mitglieder nach § 3 Tz. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 bestehen muss, aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit von Amtes wegen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Weidhausen bei Coburg. Diese hat es unmittelbar und ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am einstimmig beschlossen.

Sie wird dem Registergericht beim Amtsgericht Coburg zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt. Die alte Satzung vom 20.03.1984, eingetragen in das Vereinsregister unter VR 488 – 23.5.1984, wird damit ersetzt.

Weidhausen,

.....
Thomas Bauer, Vorsitzender

.....
Hartmut Preiser, stellvertr. Vorsitzender